Bezirkshauptmannschaft Braunau
5280 Braunau • Hammersteinplatz 1

www.bh-braunau.gv.at

Geschäftszeichen:
BHBRWA-2023-170123/16-WUG

Bearbeiter/-in: Mag. Gregor Würzinger
Tel: (+43 7722) 803-60500
Fax: (+43 732) 7720-260 399
E-Mail: bh-br.post@ooe.gv.at

Wassergenossenschaft Ibm-Waidmoos
zH Sachwalter Hr. Stephan Peer
Seeleiten 4
5141 Moosdorf

Braunau, 22.05.2025

Wassergenossenschaft Ibm-Waidmoos in den Gemeinden Moosdorf, Eggelsberg, Franking, St. Pantaleon und Geretsberg sowie Lamprechtshausen und St. Georgen bei Salzburg - Herstellung der wasserrechtlichen Ordnung

BESCHEID

Von der Bezirkshauptmannschaft Braunau als Behörde der mittelbaren Bundesverwaltung ergeht folgender

SPRUCH

I. Sachwalterbestellung

Herr **Stephan Peer,** geboren am 26.2.1970, Seeleiten 4, 5141 Moosdorf, wird hiermit für die Wassergenossenschaft (WG) Ibm-Waidmoos gemäß § 85 Abs. 4 WRG zum Sachwalter bestellt.

Der Sachwalter hat folgende Angelegenheiten zu besorgen:
- Sämtliche Befugnisse und Aufgaben des Obmannes, insbesondere Einberufung und Durchführung einer Mitgliederversammlung mit Neuwahl von Ausschuss und Obmann.

Dauer der Sachwalterschaft:
- Ab Zustellung dieses Bescheides bis zur Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit der WG Ibm-Waidmoos durch Wahl entsprechender Organe.

Rechtsgrundlage:
§ 85 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl Nr. 215/1959 in der geltenden Fassung

II. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen diesen Bescheid wird ausgeschlossen.

Rechtsgrundlage:
§ 64 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung

BEGRÜNDUNG

Zu I.:
Die Aufsicht über die Wassergenossenschaften obliegt gemäß § 85 Abs 1 WRG der zuständigen Wasserrechtsbehörde. Die Wasserrechtsbehörde ist in Wahrnehmung der Aufsicht berechtigt, die Tätigkeit der Genossenschaft zu überwachen, Einsicht in deren Unterlagen sowie entsprechende Auskünfte zu verlangen und an Versammlungen der Genossenschaftsmitglieder teilzunehmen.

Eine Genossenschaft, die ihre Aufgaben, insbesondere die ordnungsgemäße Instandhaltung ihrer Anlagen, vernachlässigt, kann gemäß § 85 Abs 2 WRG verhalten werden, innerhalb angemessener Frist das Erforderliche zu veranlassen. Unterlässt es die Genossenschaft, für die Aufbringung der zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte oder der zur Erfüllung ihres satzungsgemäßen Zweckes notwendigen Mittel rechtzeitig vorzusorgen, so kann gemäß § 85 Abs 3 WRG die Leistung der erforderlichen Beiträge den Genossenschaftsmitgliedern unter sinngemäßer Anwendung des § 78 durch Bescheid aufgetragen werden.

Wenn und solange Maßnahmen nach § 85 Abs 2 und 3 WRG nicht ausreichen, kann die Wasserrechtsbehörde durch Bescheid einen geeigneten Sachwalter bestellen und ihn mit einzelnen oder allen Befugnissen des Ausschusses und Obmannes, in besonderen Fällen auch der Mitgliederversammlung, auf Kosten der Genossenschaft betrauen.

Nachdem die WG Ibm-Waidmoos seit Versterben des letzten Obmannes vor weit über 10 Jahren über keinen Obmann mehr verfügt und auch sonstige Vorstands/Ausschussmitglieder nicht mehr vorhanden sind, ist die Genossenschaft völlig handlungsunfähig und war daher die Bestellung eines Sachwalters zwingend notwendig.

Zu II.:
Dieser Teil des Spruches gründet auf der angeführten Rechtsgrundlage.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie **binnen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Braunau unter http://www.bh-braunau.gv.at > Bürgerservice > Amtstafel > Kundmachungen.

Sie hat zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15 Euro **pauschal** zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.
Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtszahlung" und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- *Steuernummer/Abgabenkontonummer: .. 109999102*
- *Abgabenart: ..... EEE - Beschwerdegebühr*
- *Zeitraum: ..... Datum des Bescheides*

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Hinweis:
Eingaben (ausgenommen jene des Bewilligungswerbers) zur Wahrung der rechtlichen Interessen in Verfahren zu Vorhaben der Errichtung oder Inbetriebnahme von Bauwerken und Anlagen aller Art sind gebührenbefreit.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Gregor Würzinger

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-br.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Braunau, Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.
Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-braunau.gv.at.
Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhbraunau.htm.